



Schwarzenbach, 18.05.2013

Junge BDP St.Gallen beteiligt sich an der Vernehmlassung über den Beitritt zum Stipendienkonkordat und III. Nachtrag zum Stipendiengesetz

Die Junge BDP St.Gallen ist für den Beitritt zum Stipendien-Konkordat und die dadurch entstehende Änderung des Stipendienrechts des Kantons St.Gallen.

Die Hauptaufgabe des Stipendienwesens liegt heute klar bei den Kantonen. Um die Gerechtigkeit für Studierende unabhängig der Kantonszugehörigkeit zu wahren, ist eine Harmonisierung der Stipendiengesetze notwendig. Für die Junge BDP ist die Souveränität des Kantons im Bildungsbereich von Bedeutung und sieht diese durch das Stipendienkonkordat nicht gefährdet.

Die notwendigen Änderungen im bestehenden St. Galler Stipendiengesetz, um dem Konkordat gerecht zu werden, sind geringfügig. Die vorgeschlagene kostenneutrale Umsetzung durch Einsparungen der Stipendien für Studenten an privaten Schulen ist aus Sicht der JBDP SG nur verantwortlich, wenn an den öffentlichen Schulen eine gleichwertige Ausbildung möglich ist.

Für die JBDP SG hat eine hohe Qualität der Bildung obersten Stellenwert. Es soll für jeden möglich sein, eine gute Ausbildung zu absolvieren, unabhängig seiner finanziellen Lage oder jener seiner Eltern. Auch nach einer Lehre oder als Zweitausbildung soll es möglich sein ein Studium zu beginnen. Durch die Bologna-Reform bleibt den Studenten weniger Zeit für Nebenjobs, das ist sehr bedauerlich und hat direkte finanzielle Auswirkungen für die Studenten. Das hat auch zur Folge, dass der Staat öfters um Hilfe gebeten wird. Der Kanton St.Gallen hat in den letzten Jahren steigende Ausgaben für Stipendien. Die JBDP betrachtet diese Entwicklung nicht als problematisch und begrüsst, dass die Studenten mehr Unterstützung bekommen. Dennoch ist es zu überlegen, ob künftig mehr mit zinsfreien Darlehen gearbeitet werden soll, insbesondere bei Zweitausbildungen.

Auskunft:

Fabian Baumann, Präsident JBDP SG: 076 503 27 17

Zum Stipendienkonkordat¹

Im Zug der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zog sich der Bund aus dem Ausbildungsbeitragswesen auf der Sekundarstufe II zurück. Im tertiären Bereich beschränkt sich der Bund auf den Erlass von Subventionsvorschriften, die nur noch zum Teil harmonisierend wirken. Um die teilweisen Harmonisierungserfolge der letzten 40 Jahre nicht zu gefährden, hat die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 18. Juni 2009 die «Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat)» beschlossen. Damit sollen die 26 kantonalen Gesetzgebungen über die Ausbildungsbeiträge formell und teilweise auch materiell harmonisiert werden, indem sich die beitretenden Kantone verpflichten, die im Konkordat festgehaltenen Mindeststandards in ihre kantonalen Stipendien-Gesetzgebungen zu übernehmen.

Die wichtigsten Eckpunkte des Stipendien-Konkordats sind die folgenden:

- formelle Harmonisierung des Stipendienwesens durch die einheitliche Definition von stipendienrechtlichen Begriffen («Erstausbildung», «Eigenleistung», «Fremdleistung» usw.) und von formellen Kriterien für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen («stipendienrechtlicher Wohnsitz», «beitragsberechtigte Personen» usw.)
- teilweise materielle Harmonisierung des Stipendienwesens durch die Festlegung von Mindeststandards, mit welchen unabhängig von Region und Wohnort der Bildungszugang für einkommensschwache Bevölkerungsschichten gewährleistet werden soll.

Das Stipendien-Konkordat ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinn der Bundesverfassung. Der Vorstand der EDK setzt das Stipendien-Konkordat in Kraft, wenn ihm mindestens zehn Kantone beigetreten sind. Dieses Quorum wurde Ende Oktober 2012 erreicht. Der Vorstand der EDK hat an seiner Sitzung vom 24. Januar 2013 das Stipendien-Konkordat auf den 1. März 2013 in Kraft gesetzt.

Mit dieser Vorlage wird dem Kantonsrat die Genehmigung des Beitritts des Kantons St.Gallen zum Stipendienkonkordat beantragt. Der Beitritt bedingt marginale Änderungen des Stipendiengesetzes im Bereich des stipendienrechtlichen Wohnsitzes. Zusammen mit dem Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen wird dem Kantonsrat deshalb ein III. Nachtrag zum Stipendiengesetz unterbreitet.

Die vom Kantonsrat am 24. September 2012 mit geändertem Wortlaut gutgeheissene Motion 42.12.12 «Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge (Stipendienkonkordat)» verlangt den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Stipendienkonkordat. Der Kantonsrat hat die Regierung in diesem Rahmen eingeladen, ihm eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher der Beitritt zum Konkordat kostenneutral erfolgt. Diese Auflage wird erfüllt, indem im Gesetzesvollzug das maximal anrechenbare Schul- bzw. Studiengeld von heute Fr. 9'000.– um Fr. 2'500.– auf neu Fr. 6'500.– herabgesetzt wird. Diese Reduktion ist im interkantonalen Vergleich verantwortbar. Von ihr betroffen sind Schülerinnen und Schüler privater Mittelschulen und insbesondere privater Vollzeitberufsschulen in den Bereichen kaufmännische und paramedizinische Berufe. Den Auszubildenden entstehen insoweit keine Nachteile, als der Kanton die entsprechenden Ausbildungsgänge seinerseits, ohne vergleichbare Schulgelderhebung, anbietet.

¹ Aus den Vernehmlassungsunterlagen: http://www.schule.sg.ch/home/stipendien_studiendarlehen/.....